

Telefon: 089/233 - 92111
Telefax: 089/233 - 25911

Stadtkämmerei
Hauptabteilung
Haushaltswirtschaft

Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10822

2 Anlagen

Beschluss des Finanzausschusses vom 24.04.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1.	Historie	2
2.	Künftige Vorgehensweise	2
3.	Haushaltsplanvermerke	3
3.1	Aktuelle Situation	3
3.1.1	Zweckbindungsvermerke	3
3.1.2	Deckungsvermerke	3
3.1.3	Übertragbarkeitsvermerke	4
3.2	Weiteres Vorgehen	5
3.2.1	Zweckbindungsvermerke	5
3.2.2	Deckungsvermerke	5
3.2.3	Übertragbarkeitsvermerke	5
II.	Antrag des Referenten	6
III.	Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

1. Historie

Bisher beinhalteten die „Regelungen zum Vollzug“ des Haushalts sowohl Inhalte, die gem. Art. 30 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, als auch Vorgaben für den Verwaltungsvollzug für die gemäß Art. 37 Abs. 1 BayGO als Geschäft der laufenden Verwaltung der Oberbürgermeister zuständig ist.

„Laufende Angelegenheiten sind nach der Rechtsprechung solche, welche bei der Gemeinde in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr anfallen und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind (BayObLF, BayVBl. 1974, 706).“

2. Künftige Vorgehensweise

Ab dem Haushaltsjahr 2018 sollen die Regelungen zum Vollzug des Haushalts in einen stadtratspflichtigen Teil (siehe Anlage 1) und in einen nicht stadtratspflichtigen Teil in Form einer Richtlinie zum Vollzug des Haushalts aufgegliedert werden. Die Aufteilung der bisherigen Vollzugsregelungen ermöglicht die saubere Trennung zwischen dem stadtratspflichtigen und dem nicht stadtratspflichtigen Teil. Somit wird die gesetzlich in der Gemeindeordnung verankerte Aufteilung der Zuständigkeiten des Stadtrats gem. Art 29 BayGO sowie des Oberbürgermeisters für das Geschäft der laufenden Verwaltung gem. Art. 37 der BayGO umgesetzt und dokumentiert.

- Regelungen zum Vollzug des Haushalts

Hierbei handelt es sich um den Bestandteil, der gem. Art. 30 Abs. 2 BayGO in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt und von diesem zukünftig im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt verabschiedet werden muss.

Eine gesonderte Beschlussfassung des Stadtrats ist zukünftig nicht mehr jährlich notwendig, soweit es gegenüber der geltenden Fassung keine Änderungen gibt (siehe Anlage 1).

- Richtlinie zum Vollzug des Haushalts

Die Richtlinie zum Vollzug des Haushalts mit den verwaltungsinternen Vorgaben wird von der Stadtkämmerei – HA II Haushaltswirtschaft - zukünftig jährlich fortgeschrieben. Sofern sich unterjährig zusätzlicher Änderungsbedarf ergibt, wird die Richtlinie entsprechend im Laufe des Jahres fortgeschrieben.

Das Inkraftsetzen dieser Richtlinie wurde als Geschäft der laufenden Verwaltung vom Oberbürgermeister auf den Stadtkämmerer delegiert. Der Stadtkämmerer

kann daher die Richtlinie zum Vollzug des Haushalts in Kraft setzen und bei Bedarf jederzeit anpassen (siehe Anlage 2 Entwurf „Richtlinie zum Vollzug des Haushalts 2018“).

3. Haushaltsplanvermerke

3.1 Aktuelle Situation

Gemäß § 18 der KommHV-Doppik gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung, d.h. die Erträge des Ergebnishaushalts dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Einzahlungen des Finanzhaushalts dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts, sofern in der KommHV-Doppik nichts anderes bestimmt ist.

3.1.1 Zweckbindungsvermerke

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung ist dem § 19 KommHV-Doppik (Zweckbindungen) zu entnehmen. Gemäß des § 19 KommHV-Doppik sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt, d.h. die Beschränkung ergibt sich aus der Herkunft oder der Natur der Erträge oder es besteht ein sachlicher Zusammenhang, der dies erfordert und die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert.

Der Haushaltsplan 2018 enthält noch keine Zweckbindungsvermerke. In den ursprünglichen Produktdatenblättern war keine Möglichkeit gegeben, Zweckbindungsvermerke darzustellen. Mit der Umstellung auf das amtliche Muster ist nunmehr unter der Überschrift Haushaltsvermerke die entsprechende Möglichkeit gegeben. Nach der zum Haushalt 2018 erfolgten Umstellung des Produktplans der LHM auf den Produktrahmen werden die einzelnen Zweckbindungssachverhalte je Produkt derzeit ermittelt und der notwendige Zweckbindungsvermerk in den betroffenen Produktblättern für den Haushaltsplanentwurf 2019 gesetzt.

Die Stadtkämmerei stellt gemeinsam mit den Referaten die ordnungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Erträge im Ergebnishaushalt bzw. der Einzahlungen im Finanzhaushalt sicher. Die ordnungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Erträge/Einzahlungen ist von den Referaten entsprechend zu dokumentieren.

3.1.2 Deckungsvermerke

Entsprechend des § 20 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik sind Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt wird. Budget im Sinne dieser Vorschrift sind

die Referatsteilhaushalte. Dies gilt auch für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der Investitionstätigkeit (§ 20 Abs. 3 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Beschlusses

„Haushaltsplan 2018 - Ansätze der zentralen Bereiche - Schlussabgleich“

der Vollversammlung vom 13.12.2017 wurden nachfolgende Aufwendungen von der gesetzlichen Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs.1 KommHV-Doppik in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- Zahlungswirksame Personalaufwendungen, die vom Personal- und Organisationsreferat zentral bewirtschaftet werden (Teil von Zeile 11 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame Versorgungsaufwendungen (Zeile 12 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame Aufwendungen für den großen Hochbauunterhalt (Sachkonten 660010, 660016 und 660017 (Teil von Zeile 13 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame Transferaufwendungen (Zeile 15 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame sonstige ordentliche Finanzaufwendungen (Zeile 16 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame Aufwendungen der Kostendeckenden Einrichtungen
- Zahlungswirksame Aufwendungen der Betriebe gewerblicher Art

3.1.3 Übertragbarkeitsvermerke

Gemäß § 21 Abs. 2 KommHV-Doppik können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Sie bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Der Haushaltsplan enthält keine Übertragbarkeitsvermerke. Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können daher nicht auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 1 KommHV-Doppik bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung

für den Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längsten jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

3.2 Weiteres Vorgehen

3.2.1 Zweckbindungsvermerke

Es ist vorgesehen, dass ab dem Haushalt 2019 die zweckgebundenen Sachverhalte in Form einer verbalen Beschreibung im Haushaltsplanentwurf und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Diese werden somit im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt jährlich neu beschlossen.

3.2.2 Deckungsvermerke

Deckungsvermerke können die gesetzlichen Festlegungen, dass alle Aufwendungen eines Budgets (bei der Landeshauptstadt München entspricht dies den Teilhaushalten) gegenseitig deckungsfähig sind, einschränken oder auch im gesetzlich zulässigen Rahmen erweitern.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit, die den Gesamthaushalt betreffen, werden zukünftig als Deckungsvermerk beim Gesamtergebnishaushalt sowohl zum Haushaltsplanentwurf als auch im Haushaltsplan aufgenommen und somit im Rahmen der Beschlussfassung des Haushalts jährlich neu beschlossen.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit, die die Teilhaushalte (Budgets) betreffen, werden zukünftig ebenfalls als Deckungsvermerk bei den jeweiligen Teilergebnishaushalten sowohl zum Haushaltsplanentwurf als auch im Haushaltsplan aufgenommen und somit auch im Rahmen der Beschlussfassung des Haushalts jährlich neu beschlossen.

Deckungsvermerke mit Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produkts bzw. auch zwischen Produkten auf Ebene der Zeilen des Ergebnisrechnungsschemas werden Bestandteil der Produktblätter und somit mit der Beschlussfassung des Haushalts ebenfalls jährlich neu verabschiedet.

3.2.3 Übertragbarkeitsvermerke

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushalt 2018 wurden keine Übertragbarkeitsvermerke gemäß § 21 KommHV-Doppik beschlossen, d.h. es werden im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Ansätze auf das Nachjahr übertra-

gen. Dies ist aktuell in den Teilhaushalten nicht notwendig, da alle notwendigen Auszahlungen/Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung dotiert werden und die Budgets für die Referate immer auskömmlich waren.

Sofern die Voraussetzungen für über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen gem. Art. 66 Gemeindeordnung vorliegen und der Betrag die Grenze von 200.000 € nicht übersteigt, können die nicht verbrauchten Haushaltsansätze durch die Stadtkämmerei per Mittelbereitstellung einmalig zur Verfügung gestellt werden.

Für den Bereich der Investitionstätigkeit befindet sich in den Vollzugsregelungen zum Haushalt eine Einschränkung der gesetzlichen Regelung, die es der Stadtkämmerei ermöglicht, die Übertragung von Haushaltsansätzen über eine Million Euro nicht vorzunehmen, sondern die nicht übertragenen Ansätze im Rahmen der Nachtragsplanung bzw. der Haushaltsplanungen der nächsten Jahre entsprechend des Baufortschritts der Maßnahme wieder einzuplanen. Bei diesem Verfahren dürfen die Gesamtkosten der Maßnahme jedoch nicht überschritten werden. Dieses Verfahren soll verhindern, dass jährlich Ansätze im hohen dreistelligen Bereich übertragen werden, die jedoch erst später benötigt werden. Zur Finanzierung dieser Beträge müssten entsprechende hohe liquide Finanzmittel von der Landeshauptstadt München vorgehalten werden, obwohl diese erst zu einem späteren Zeitpunkt abfließen.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung II, Herr Stadtrat Hans Dieter Kaplan, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt den Regelungen zum Vollzug des Haushalts zu.
2. Der Stadtrat beschließt, dass zukünftig die Regelungen zum Vollzug des Haushalts nicht mehr jährlich, sondern nur dann, wenn stadtratspflichtige Anpassungen erforderlich sind, im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt vorgelegt werden.
3. Der Stadtrat stimmt dem geplanten Vorgehen beim Setzen der Deckungs- und Zweckbindungsvermerke im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung zum Haushalt zu.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HA II/13
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei HA II/13

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An Stadtkämmerei HA II
An Stadtkämmerei HA II/1
An Stadtkämmerei HA II/11
An Stadtkämmerei HA II/12
An Stadtkämmerei HA II/13
An Stadtkämmerei HA II/2
An Stadtkämmerei HA II/21
An Stadtkämmerei HA II/3
An Stadtkämmerei HA II/31
An Stadtkämmerei HA II/32
An Stadtkämmerei HA II/33
z. K.

Am.....

Im Auftrag